

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Juni 2009 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Recht und Wirtschaft zusammengestellt.

Eigentümern von Vermietungsobjekten wird eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine Freude bereiten, in dem dieser nochmals klarstellt, dass die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage weiterhin nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden können.

Arbeitnehmer, die auf ständig wechselnden Arbeitsstätten tätig sind, können ihre Fahrtkosten in voller Höhe oder mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abziehen, Grund dafür ist der Wegfall der sogenannten 30 km Grenze.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne.

H.-J. Kraatz  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Steffen Schmidt  
Steuerberater

## Steuertermine im Monat Juli 2009

### STEUERARTFÄLLIGKEIT

Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: 10. Juli 2009

Umsatzsteuer: 10. Juli 2009

Ende der Schonfrist bei Überweisung: 13. Juli 2009

bei Zahlung durch: Scheck: 7. Juli 2009

Sozialversicherung: 29. Juli 2009

Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag:

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

#### Herausgeber

kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Bergstraße 76  
01069 Dresden

Telefon: (0351) 899 59-0  
Telefax: (0351) 899 59-50  
Email: info@kmk-dd.de  
Internet: www.kmk-dd.de

## Inhaltsübersicht

Steuertermine im Monat Juli 2009	1
<b>A. Für alle Steuerpflichtigen</b>	<b>1</b>
Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung	1
Unterhaltsaufwendungen für Personen, die nicht im Inland leben, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	1
Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer: Steuerpflichtige dürfen wieder hoffen	1
<b>B. Für Unternehmer</b>	<b>2</b>
Investitionsabzugsbetrag: Lang erwartetes Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht	2
Zur Erstattung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Widerruf einer Dauerfristverlängerung	2
Auch ab 2008 muss eine Gewerbesteuerrückstellung gebildet werden	3
Leistungen eines Party-Services unterliegen in der Regel dem vollen Umsatzsteuersatz	3
Campingplatz-Vermietung: Auch die Lieferung von Strom bleibt umsatzsteuerbefreit	3
Nachholverbot für Pensionsrückstellung auch bei Berechnungsfehler	3
FG Münster: Anlage EÜR ist nicht verpflichtend	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei fehlender Auszahlung des vereinbarten Gehalts	4
Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung ist bis zur formellen Bestandskraft zulässig	5
Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer	5
Zum Bruttoistenpreis gehören auch die Umrüstkosten auf Flüssiggasbetrieb	5
<b>C. Für Arbeitnehmer</b>	<b>5</b>
Doppelte Haushaltsführung: Werbungskosten auch in Wegverlegungsfällen aus privaten Gründen	5
Bewirtungsaufwendungen bei Arbeitnehmern trotz mangelhafter Aufzeichnungen abzugsfähig	6
Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der sogenannten 30 km-Grenze	6
Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis	6
Geschenkgutscheine: Sachbezug versus Barlohn	7
<b>D. Für Vermieter</b>	<b>7</b>
Werbungskostenabzug bei mittelbarer Finanzierung von Mietgrundstücken ist möglich	7
Dachrenovierung als Herstellungskosten	7
Beiträge zur Instandsetzungsrücklage sind nicht sofort abziehbar	7
<b>E. Für Kapitalanleger</b>	<b>8</b>
Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer bei Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen etc.	8
Keine Kapitaleinnahmen bei zinsloser Forderung?	8
<b>F. Für Eltern</b>	<b>8</b>
Elterngeld wird nach modifiziertem Zuflussprinzip berechnet	8
Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld wegen Ableistung des Wehrdienstes	8
Waisenrente als Einkünfte und Bezüge eines Kindes	8
Gründungszuschuss mindert das Elterngeld	9
<b>G. Sonstiges:</b>	<b>9</b>
Haftung des Inhabers eines eBay-Accounts	9

## A. Für alle Steuerpflichtigen

### Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung

Steuerpflichtige können gewisse Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten) bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Kosten wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, wenn sie die im Gesetz festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei u. a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab. Der Bundesfinanzhof entschied – entgegen der Vorinstanz –, dass die zumutbare Belastung bei **getrennter Veranlagung** von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte **beider** Ehegatten berechnet wird und auch der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommende Prozentsatz anzuwenden ist. Nach **Ansicht der Richter** ist diese gesetzliche **Benachteiligung** gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften hinzunehmen, weil die gesetzliche Regelung im Ganzen betrachtet keine Schlechterstellung der Ehegatten bewirkt.

*BFH-Urteil vom 26.3.2009, Az. VI R 59/08*

### Unterhaltsaufwendungen für Personen, die nicht im Inland leben, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Aufwendungen zum Unterhalt einer nicht im Inland lebenden Person können nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist davon auszugehen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen. Hierzu hat die unterhaltsberechtigten Person ihre Arbeitskraft als die ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehende Quelle in ausreichendem Maße auszuschöpfen (sog. Erwerbsobliegenheit). Für Personen im erwerbsfähigen Alter sind daher nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich keine Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf nicht gefordert werden, wenn die unterhaltsberechtigten Person aus wichtigen Gründen keiner oder nur in geringem Umfang einer Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen kann. Als Gründe kommen beispielsweise Alter, Behinderung, schlechter Gesundheitszustand, die Erziehung oder Betreuung von Kindern unter sechs Jahren, die Pflege behinderter Angehöriger, ein ernsthaft und nachhaltig betriebenes Studium oder eine Berufsausbildung in Betracht. Für die Frage, ob ein im Ausland lebender Angehöriger unterhaltsberechtigten ist, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg nach wie vor zu prüfen (auch für Un-

terhaltszahlungen vor dem Veranlagungszeitraum 2007), ob der Angehörige verpflichtet ist, zunächst seine Arbeitskraft einzusetzen. Bei Nichtaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ist der unterstützte Angehörige nicht unterhaltsberechtigten. Ein Ansatz der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist dann nicht möglich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer: Steuerpflichtige dürfen wieder hoffen

Seit dem Jahr 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Das Finanzgericht Münster hält die Neuregelung zumindest teilweise für **verfassungswidrig** und hat die Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Damit ist nun erstmals ein Verfahren zu dieser Frage in Karlsruhe anhängig. Im Streitfall hatte das Finanzamt die von einem **Lehrer** geltend gemachten Werbungskosten für sein häusliches Arbeitszimmer unter Hinweis auf die ab 2007 geltende gesetzliche Regelung nicht anerkannt. Da das Arbeitszimmer bei einem Lehrer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, scheidet der Werbungskostenabzug insgesamt aus, und zwar selbst dann, wenn – wie im Streitfall – für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Klausurenkorrektur **kein Arbeitsplatz an der Schule** zur Verfügung steht. Das Finanzgericht hält es für verfassungswidrig, wenn die Aufwendungen nicht abziehbar sind, obwohl für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieser Fall soll gleich gegen drei Vorgaben verstoßen: den **Gleichheitsgrundsatz**, das **Gebot der Folgerichtigkeit** und das **objektive Nettoprinzip**. Dem Grunde nach handelt es sich nämlich bei Aufwendungen für das eigene Arbeitszimmer um **Erwerbsaufwendungen**, wenn den Berufstätigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Richter sind diese Betroffenen durch das Abzugsverbot gegenüber Personen benachteiligt, deren Mittelpunkt ihrer Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Eine Ungleichbehandlung bestehe auch gegenüber Personen mit einem außerhäuslichen Arbeitszimmer.

#### Hinweis

Bereits mit Schreiben vom 1.4.2009 hat das Bundesfinanzministerium geregelt, dass die Einkommensteuerbescheide durch die Finanzämter **insoweit nur noch vorläufig** ergehen.

*FG Münster vom 8.5.2009, Az. 1 K 2872/08 E, beim BVerfG unter 2 BvL 13/09*

## B. Für Unternehmer

### Investitionsabzugsbetrag: Lang erwartetes Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht

Fast zwei Jahre nach der Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags (vormals Ansparabschreibung) hat das Bundesfinanzministerium nun ein **umfangreiches Anwendungsschreiben** zum neuen Investitionsabzugsbetrag veröffentlicht. Nachfolgend sind wichtige **Eckpunkte** dargestellt:

Investitionsabzugsbeträge können für die **künftige Anschaffung** oder die Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter sind eingeschlossen. Für Betriebe, die ihren Gewinn nach der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, können Investitionsabzugsbeträge nur geltend gemacht werden, wenn der Gewinn 100.000 Euro – für die Jahre 2009 und 2010: 200.000 Euro – nicht übersteigt. Neben den Angaben zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist das begünstigte Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach zu benennen**, wozu die Aufzählung in Stichworten ausreichend ist. Es muss erkennbar sein, für welchen Zweck es angeschafft oder hergestellt werden soll. **Allgemeine Bezeichnungen** wie Maschinen oder Fuhrpark sind dagegen nicht ausreichend. Die Angabe „Büroeinrichtungsgegenstand“ soll allerdings schon ausreichen, wenn später ein Stuhl, Regal oder Schreibtisch erworben werden soll. Im Schreiben wird eine Reihe von weiteren Beispielen aufgeführt.

#### Hinweis:

Der **voraussichtliche Investitionszeitpunkt** muss in Anknüpfung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur „alten“ Ansparabschreibung nicht mehr angegeben werden. Für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrags muss das Wirtschaftsgut mindestens **zu 90 % betrieblich genutzt werden**. Beim Pkw gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur betrieblichen Nutzung. Die Nutzung ist anhand geeigneter Unterlagen darzulegen, etwa mittels Fahrtenbuch. Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regel geht die Finanzverwaltung grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus. Bei **planmäßiger Investition** des begünstigten Wirtschaftsguts wird der Gewinn um 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal um den geltend gemachten Abzugsbetrag, erhöht. Ein nicht verbrauchter **Restbetrag** kann stehengelassen und später für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden. Zum **Ausgleich der Gewinnerhöhung** können die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt wer-

den. Damit wird im Ergebnis **Abschreibungsvolumen vorgezogen** und die AfA-Bemessungsgrundlage gemindert. Dadurch kann erstmals ein geringwertiges Wirtschaftsgut entstehen, sodass die Sofortabschreibung oder die Poolbewertung zur Anwendung kommt. Wird die **geplante Investition nicht durchgeführt**, ist der Abzugsbetrag bei der Veranlagung rückgängig zu machen, bei der er in Anspruch genommen wurde. Zu beachten ist, dass eine Steuernachzahlung durch die Rückgängigmachung des Abzugsbetrags auch eine **Verzinsung** auslösen kann. Der Investitionsabzugsbetrag muss aber auch in den Fällen rückgängig gemacht werden, in denen das angeschaffte Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des der Anschaffung/Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Demnach löst beispielsweise auch eine vorzeitige Veräußerung des Wirtschaftsguts eine Steuernachzahlung aus. Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Bilanz gewinnmindernd berücksichtigt. Dies ist in einer **Anlage zur Gewinnermittlung** zu dokumentieren. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls **außerbilanziell** hinzuzurechnen. Die **Neuregelungen gelten** für nach dem 17.8.2007 endende Wirtschaftsjahre. Ab dann können nach altem Recht passivierte Ansparabschreibungen nicht mehr neu gebildet oder aufgestockt werden. Das Schreiben äußert sich lediglich zum Investitionsabzugsbetrag – nicht hingegen zu den Neuregelungen bei der **Sonderabschreibung**.

*BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002*

### Zur Erstattung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Widerruf einer Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt hat dem Unternehmer **auf Antrag** die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern. Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen **monatlich** abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine **Sondervorauszahlung** von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr entrichtet. Im Streitfall wurde die **Dauerfristverlängerung** unmittelbar **nach dem Antrag auf Insolvenz widerrufen**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat dies lediglich zur Folge, dass die eingeräumte einmonatige Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Wird die Dauerfristverlängerung widerrufen und die Sondervorauszahlung auf die Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum – für den die Fristverlängerung gilt – angerechnet, ist der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung **nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahressteuer zu verrechnen**.

Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch.

*BFH-Urteil vom 16.12.2008, Az. VII R 17/08*

### Auch ab 2008 muss eine Gewerbesteuer-rückstellung gebildet werden

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen **nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar**. Diese Neuregelung gilt erstmals für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, also in der Regel für das Geschäftsjahr 2008. Zahlungen für vorherige Jahre können hingegen auch noch in 2008 und später den Gewinn mindern. Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass in der Steuerbilanz auch nach Einführung des Betriebsausgabenabzugsverbots eine **Gewerbesteuerrückstellung** zu bilden ist. Zur Berechnung des Rückstellungsbeitrags ist nunmehr die **volle Steuerbelastung** anzusetzen, also ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Damit entfällt nicht nur die genaue Interpolationsrechnung, sondern auch die frühere Anwendung der 5/6-Methode. Die Gewinnauswirkungen sind anschließend **außerbilanziell wieder zu neutralisieren**, also dem Jahresergebnis hinzuzurechnen.

#### Praxishinweis

Stellt eine steuerliche Regelung auf das Größenmerkmal des Betriebsvermögens ab, ist auf das Betriebsvermögen abzustellen, das sich unter Berücksichtigung der anzusetzenden Gewerbesteuerrückstellung ergibt. Dadurch kann die Schwelle für die Anwendung des **Investitionsabzugsbetrags** oder der **Sonderabschreibung** unterschritten werden.

*OFD Rheinland vom 5.5.2009, Az. S 2137 - 2009/0006*

### Leistungen eines Party-Services unterliegen in der Regel dem vollen Umsatzsteuersatz

Die Lieferung von Speisen und Getränken unterliegt nur dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Lieferung den qualitativ wesentlichen Teil der Leistung darstellt. Liegt hingegen ein Bündel von Leistungen vor, unterliegt die Leistung insgesamt als sonstige Leistung dem Regelsteuersatz. Der Bundesfinanzhof sieht als Leistungen, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln zur Mitnahme verbunden sind, an:

- Beratung und Information des Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass,
- die Zubereitung und Darreichung von Speisen zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- deren ansprechendes, restaurationsübliches Anrichten auf Platten und in Gefäßen,
- die Überlassung dieser Platten und Gefäße sowie von Geschirr und/oder Besteck zur Nutzung,

- der Transport zum Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt und
- das Abholen sowie die lebensmittelrechtlich erforderliche Endreinigung der dem Kunden lediglich zum Gebrauch überlassenen Gegenstände.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien unterliegen Leistungen eines Party-Services in der Regel dem vollen Umsatzsteuersatz.

### Campingplatz-Vermietung: Auch die Lieferung von Strom bleibt umsatzsteuerbefreit

Die steuerfreie langfristige Vermietung von Campingflächen erstreckt sich auch auf die **Lieferung von Strom**. Mit diesem aktuellen Urteil widerspricht der Bundesfinanzhof der Verwaltungsauffassung in den Umsatzsteuerrichtlinien. Die **Lieferung von Heizwärme** und Wasser, die Überlassung von Waschmaschinen und die Reinigung von Gemeinschaftsflächen gehört als **Nebenleistung** zur steuerfreien Wohnraumvermietung und bleiben damit ebenfalls steuerfrei. Gleiches gilt für die steuerfreie **Standplatzvermietung**, wenn den Marktbesuchern Strom und Wasser zur Verfügung gestellt wird. In all diesen Fällen handelt es sich lediglich um unselbstständige Nebenleistungen. Die Überlassung von Campingplätzen ist das wesentliche Umsatzelement und die darüber hinaus erbrachten Leistungen nur von untergeordneter Bedeutung, weil die Vermietung eines Campingplatzes ohne Stromanschluss heutzutage nicht mehr möglich ist. Die anderslautende Meinung der Finanzverwaltung ist **nicht mehr zeitgemäß**, weil sie sich auf ein Urteil des Reichsfinanzhofs aus dem Jahre 1931 bezieht. Anders sieht es bei den Umsätzen aus der **Benutzung einer Fernsprechanlage** aus. Bei der Überlassung von Telefoneinrichtungen handelt es sich nämlich um eine **selbstständige Leistung** und nicht um eine steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksvermietung. Diese Rechtsprechung stimmt mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überein, wonach die Überlassung von Telefonanlagen in Krankenhäusern keine (steuerfreie) Nebenleistung zur Krankenbehandlung ist.

### Nachholverbot für Pensionsrückstellung auch bei Berechnungsfehler

Eine GmbH hatte einer Arbeitnehmerin eine Pension zugesagt. Die auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen ermittelte Rückstellung stellte die GmbH in die Bilanz des Jahres 1992 ein. Bei einer Betriebsprüfung wies der Prüfer darauf hin, dass die Rückstellung zu niedrig bemessen war, weil der Sachverständige bestimmte Positionen in seinem Gutachten nicht berücksichtigt hatte. Den Antrag der GmbH, die Rückstellung in der Bilanz 1998 um rd. 380.000 DM zu erhöhen, lehnte das Finanzamt ab. Der Bundesfinanzhof verwies auf seine Rechtsprechung zum Nachholverbot und bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

**Hinweis:** Unterlassene Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aus Vorjahren dürfen steuerrechtlich nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden. Dies gilt auch, wenn dies aus Rechtsunkenntnis oder wegen Irrtums geschah. Bilanziell erfasst werden dürfen nur die Wertveränderungen zwischen dem letzten (noch nicht vorgenommenen) Bilanzausweis und dem Bilanzausweis in der folgenden, erstmals änderbaren Bilanz.

### FG Münster: Anlage EÜR ist nicht verpflichtend

Ein Unternehmer, der seinen Gewinn nicht durch Bilanzierung, sondern durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, ist nicht verpflichtet, den **amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“** zu verwenden, so die Richter vom Finanzgericht Münster. Im Streitfall erklärte der Kläger gewerbliche Einkünfte und reichte beim Finanzamt eine nach dem herkömmlichen elektronischen DATEV-System verfasste **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ein. Das Finanzamt beanstandete zwar nicht die Höhe der erklärten Einkünfte, forderte den Kläger aber unter Hinweis auf die bestehende Verpflichtung dazu auf, die Gewinnermittlung auf amtlichem Vordruck – Anlage EÜR – vorzunehmen und diesen nachzureichen. **Rechtsgrundlage fehlt:** Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster sprach den Kläger von einer solchen Verpflichtung frei, da es insoweit an einer **wirksamen Rechtsgrundlage fehlt**. Nach Auffassung der Richter kann die Verpflichtung zur Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht auf eine **bloße Rechtsverordnung der Bundesregierung** gestützt werden – die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist lediglich in der Einkommensteuerrichtlinienverordnung (EStDV) geregelt –, sondern hätte durch den Gesetzgeber selbst entschieden werden müssen. Das Finanzgericht Münster führte aus, dass das **Besteuerungsverfahren** mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Gewinnermittlung nach amtlichem Vordruckmuster **nicht vereinbart**, sondern zumindest für diejenigen Unternehmer erschwert wird, die ihre Gewinne bislang mittels elektronischer Standard-Systeme (im Streitfall DATEV) ermittelt haben. Ferner kritisierten die Richter, dass der mit der Einführung der Anlage EÜR verfolgte Zweck einer **Kontroll- und Plausibilitätsprüfung** durch die Finanzverwaltung nicht zu einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern zu **Ungleichbehandlungen im Gesetzesvollzug** führt. Denn für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, steht den Finanzbehörden derzeit kein der Anlage EÜR entsprechendes Plausibilitätsprüfungsinstrument zur Verfügung, sodass vergleichbare Sachverhalte dort möglicherweise nicht aufgegriffen würden.

### Revision zugelassen:

Da **Revision zugelassen** wurde (anhängig unter X R 18/09), bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Münster teilt. *Pressemitteilung Nr. 4 des FG Münster zum Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08.*

### Verdeckte Gewinnausschüttung bei fehlender Auszahlung des vereinbarten Gehalts

Wird einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer **die vereinbarte Vergütung nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ausbezahlt**, sondern erst zum Jahresende auf dem Verrechnungskonto als Verbindlichkeit ausgewiesen, so ist das Gehalt als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Von diesem Grundsatz besteht nach Einschätzung des Finanzgerichts München dann eine Ausnahme, wenn sich die GmbH in **finanziellen Schwierigkeiten befindet**. Erforderlich ist zumindest, dass die nicht zur Auszahlung gekommenen Gehälter als Verbindlichkeiten **zeitnah** nach ihrer Fälligkeit auf dem Verrechnungskonto verbucht werden. Bei Leistungen einer GmbH an den beherrschenden Gesellschafter ist eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen, wenn die Vergütungen nicht auf einem **im Voraus getroffenen, klaren Anstellungsvertrag** beruhen. Ist ein monatliches Gehalt vereinbart, kann die Leistung i. d. R. nur durch eine Vergütung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfüllt werden. Bei einer Gutschrift erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres würde ein Dritter rechtliche Schritte einleiten. Die im Streitfall durchgeführten Modalitäten zwangen die Richter zu der Annahme, dass es den Parteien **nur um Gewinn mindernde Betriebsausgaben** ging.

### Hinweis:

Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird i. d. R. **auf zwei Ebenen** berücksichtigt. Zunächst ist der Gewinn der Kapitalgesellschaft um die unangemessene Vorteilsgewährung zu erhöhen. Auf Ebene des Gesellschafters unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %, wenn der Gesellschafter die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft **im Privatvermögen** hält. Wird die Beteiligung **im Betriebsvermögen** gehalten, gilt das Teileinkünfteverfahren, wonach 60 % der Gewinnausschüttung steuerpflichtig sind. *FG München vom 10.2.2009, Az. 7 V 4032/08.*

## Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung ist bis zur formellen Bestandskraft zulässig

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach **vereinbarten Entgelten** (Sollbesteuerung) berechnet. Hierbei entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann die Umsatzsteuer **auf Antrag auch nach vereinnahmten Entgelten** (Istbesteuerung) berechnet werden. In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist. Die Richter aus München stellten klar, dass ein **rückwirkender Wechsel** von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bis zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung zulässig ist. Dafür sei weder ein Antrag noch eine Erlaubnis des FA erforderlich.

*BFH-Urteil vom 10.12.2008, Az. XI R 1/08,*

## Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer

Die **Oberfinanzdirektion Karlsruhe** hat zur unentgeltlichen und verbilligten Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer Stellung bezogen. Danach gilt das Folgende: Die **unentgeltliche Dienstleistung** des Unternehmers für den privaten Bedarf seines Personals ist mit Ausnahme von Aufmerksamkeiten einer **sonstigen Leistung gegen Entgelt** gleichgestellt. Davon abzugrenzen sind unentgeltliche Leistungen aus unternehmerischen Gründen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Wird durch die Dienstleistung auch der private Bedarf des Arbeitnehmers abgedeckt, ist auf die überwiegende Zweckbestimmung abzustellen. Da hier die unternehmerischen Gründe überwiegen, ist die unentgeltliche Überlassung von Parkraum auf dem Betriebsgelände **nicht steuerbar**. Bei sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer an sein Personal aufgrund des Dienstverhältnisses **gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt** ausführt, ist grundsätzlich die **Mindestbemessungsgrundlage** anzusetzen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind in diesen Fällen die höheren Kosten und nicht das vereinbarte Entgelt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe stellte klar, dass die Mindestbemessungsgrundlage nicht auf die **verbilligte Überlassung von Parkplätzen** auf dem Betriebsgelände angewendet werden kann, weil diese Leistungen bei einer unentgeltlichen Leistungserbringung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Daher ist in diesen Fällen nur das vom Arbeitnehmer entrichtete Entgelt als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

*OFD Karlsruhe vom 28.1.2009, Az. S 7208*

## Zum Bruttolistenpreis gehören auch die Umrüstkosten auf Flüssiggasbetrieb

Die **Umrüstung** eines Firmenfahrzeugs auf **Flüssiggasbetrieb** gehört zur Sonderausstattung des Kfz. Daher fließen diese Aufwendungen nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster in den Listenpreis zur Berechnung des geldwerten Vorteils nach der **Ein-Prozent-Regelung** mit ein. Arbeitnehmer müssen es hinnehmen, dass Kosten für einzelne Ausstattungsmerkmale berücksichtigt werden, auch wenn ihnen insoweit **kein unmittelbarer Vorteil zufließt**. Die Lohnsteuer knüpft nämlich ausschließlich an den Wert des Fahrzeugs und nicht an den Nutzen aus Sicht des Arbeitnehmers an. Daher ist es unerheblich, dass nur der Arbeitgeber von den geringeren Kraftstoffkosten profitiert oder durch den Gasbetrieb eine Werbewirkung erreichen will. Der Gasantrieb dient allein dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des überlassenen Fahrzeugs und ist im Unterschied zum **Autotelefon** – welches nicht in die Listenpreisberechnung einfließt – untrennbar mit der Nutzung des Pkw verbunden. Als zusätzliches Ausstattungsmerkmal ersetzt der Gasantrieb nicht den vorhandenen Benzinantrieb, sondern ermöglicht zusätzlich, das Kfz auch mit Flüssiggas zu betreiben.

### Revision zugelassen:

Da **Revision zugelassen** worden ist, besteht jedoch noch keine endgültige Rechtssicherheit.

*FG Münster vom 23.1.2009, Az. 10 K 1666/07 L*

## C. Für Arbeitnehmer

### Doppelte Haushaltsführung: Werbungskosten auch in Wegverlegungsfällen aus privaten Gründen

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er dennoch Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Mit zwei Urteilen **ändert** der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung zugunsten der Berufstätigen**. Denn bislang wurde die berufliche Veranlassung verneint, wenn der Arbeitnehmer die Familienwohnung aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegt. **Ausnahmen galten nur**, wenn Jahre nach dem privaten Umzug ein zweiter Haushalt neu begründet wurde oder Ehegatten bis zur Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren und nun an einem Ort die gemeinsame Familienwohnung nutzen.

**Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung** wird eine doppelte Haushaltsführung nicht dadurch begründet, dass ein einheitlicher Haushalt in zwei Wohnungen aufgespalten wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs setzt eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter Haushalt hinzutritt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer seinen **Arbeitsplatz** von der Zweitwohnung aus **schnell und unmittelbar erreichen** kann. Daher ist es unerheblich, ob der Haupthaushalt aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort zum Zweithaushalt wird. Denn die Wohnung wird nun aus **beruflichen Motiven** unterhalten.

#### **Hinweis:**

Es kommt auch nicht mehr darauf an, ob zwischen dem privaten Umzug und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort eine bestimmte Frist verstrichen ist oder ob beide Vorgänge zeitnah erfolgen.

*BFH-Urteile vom 5.3.2009, Az. VI R 58/06, VI R 23/07*

### **Bewirtungsaufwendungen bei Arbeitnehmern trotz mangelhafter Aufzeichnungen abzugsfähig**

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst klargestellt, dass Aufwendungen eines leitenden Mitarbeiters mit variablen Bezügen für die **Bewirtung seiner Arbeitskollegen** und ihm unterstellter Mitarbeiter nicht der Abzugsbeschränkung unterliegen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun nachgelegt und entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen in solchen Fällen selbst dann in voller Höhe abziehbar sind, wenn die **Aufzeichnungen** zum Teilnehmerkreis und zum Anlass der Bewirtung **Mängel aufweisen**. Interessant ist die Entscheidung des Finanzgerichts aber vor allem deshalb, weil das Gericht trotz der vom Finanzamt beanstandeten Aufzeichnungsmängel die **Bewirtungskosten in voller Höhe** für abziehbar erklärt. Die entsprechende gesetzliche Abzugsbeschränkung greift bei fehlenden Nachweisen demnach nicht, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. Das bedeutet: Trägt ein Arbeitnehmer bei rein beruflicher Veranlassung und ausschließlicher Kollegenbewirtung die Bewirtungskosten, **gelten die strengen Formzwänge nicht**. Es greifen vielmehr die allgemeinen Nachweisgrundsätze zur Geltendmachung von Werbungskosten.

#### **Hinweis:**

Dennoch empfiehlt es sich aber in der Praxis, die **Formalien** korrekt einzuhalten, um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.

*FG Rheinland-Pfalz vom 19.02.2009, Az. 5 K 1666/08,*

### **Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der sogenannten 30 km-Grenze**

Rechtsprechung und Verwaltung haben die Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen bisher wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte behandelt, wenn die wechselnden Tätigkeitsstätten weniger als 30 km von einander entfernt waren.

Solche Fahrten sind jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs unabhängig von der Entfernung in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Diese Änderung der Rechtsprechung ist im Hinblick auf die seit 2001 geltende Pendlerpauschale folgerichtig. Die Entfernungspauschale ist Verkehrsmittel unabhängig und kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Gerade bei ständig wechselnden Einsatzstellen ist der Arbeitnehmer auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so dass ein Ansatz der tatsächlichen Kosten (Einzelnachweis oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer) gerechtfertigt ist. Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsauffassung zwischenzeitlich gefolgt. In den Lohnsteuerrichtlinien 2008 ist die Regelung zu der 30 km-Grenze nicht mehr enthalten.

### **Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis**

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Freigrenze von 110 € eingehalten wird. Überschreiten solche Aufwendungen die Freigrenze, können sie pauschal mit 25 % versteuert werden. Dass die Pauschalierung an feste Bedingungen geknüpft ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall: Eine partnerschaftlich organisierte, international tätige Beratungsgesellschaft hatte Veranstaltungen organisiert, zu denen die Partner und deren Ehegatten eingeladen waren. Die Gesellschaft versteuerte die den Partnern (Arbeitnehmer) zugeflossenen geldwerten Vorteile pauschal mit 25 %. Zu Unrecht, wie das Finanzamt festgestellt hat. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerpauschalierung sind nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Die Beschränkung auf einen begrenzten Teilnehmerkreis hindert eine Pauschalierung der Lohnsteuer. Folglich sind die anteiligen Zuwendungen bei den teilnehmenden Personenindividuell zu besteuern. Ab 01.01.2007 besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Pauschalierung mit 30 %.

## Geschenkgutscheine: Sachbezug versus Barlohn

An Arbeitnehmer ausgegebene, bei Dritten einzulösende Warengutscheine sind nur dann als **steuerbegünstigter Sachbezug** zu behandeln, wenn die Gutscheine auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lauten, so die Richter vom Finanzgericht München auszugehen.

Weist der Gutschein hingegen – ohne konkrete Bezeichnung der zu beziehenden Ware – lediglich einen Geldbetrag aus, der bei Einlösung des Gutscheins auf den Kaufpreis angerechnet wird, ist von einer **Barlohnzuwendung** auszugehen. Da **Revision zugelassen** wurde, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts teilt.

*FG München vom 3.3.2009, Az. 8 K 3213/07*

## D. Für Vermieter

### Werbungskostenabzug bei mittelbarer Finanzierung von Mietgrundstücken ist möglich

Der Bundesfinanzhof hat den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein **Darlehen zur Finanzierung der Beiträge für eine Kapitallebensversicherung** zugelassen, wenn die Versicherung als Bestandteil eines einheitlichen Gesamtkonzepts zur Finanzierung der Anschaffungskosten von Mietgrundstücken dient, für deren Erwerb ebenfalls Darlehen aufgenommen worden sind. Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit dem Kauf verschiedener – für Vermietungszwecke vorgesehener Immobilien – Darlehen aufgenommen, deren Rückzahlung durch gleichzeitig abgeschlossene Kapitallebensversicherungen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren erfolgen sollte. Die **Ansprüche** aus den Lebensversicherungen wurden **an die finanzierenden Kreditinstitute abgetreten**. Die Versicherungsprämie finanzierte der Kläger durch weitere verzinsliche Darlehen. Für die hieraus resultierenden Schuldzinsen begehrte der Steuerpflichtige den Abzug als Werbungskosten. **Schuldzinsen** sind abziehbare Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehen verwendet, um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem Darlehen Anschaffungskosten eines der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudes finanziert werden. Die Richter aus München urteilten wie folgt: Während mit den Versicherungsbeiträgen die Anschaffungsdarlehen getilgt werden und sie deshalb **zum privaten Vermögen** des Darlehensnehmers zählen, dienen die Schuldzinsen der Finanzierung der Tilgung der Anschaffungskosten. Daher sind sie in gleicher Weise zu beurteilen wie Schuldzinsen für ein Anschaffungsdarlehen.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige – anstelle einer Langfristfinanzierung allein durch Darlehen – für eine **kürzere Finanzierungslaufzeit** unter Einsatz von Kapitallebensversicherungen, so würde seine Finanzierungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, wenn der wegen der kürzeren Finanzierungszeit höhere Finanzierungsaufwand nicht realitätsgerecht berücksichtigt würde.

*Pressemitteilung des BFH vom 29.4.2009 zum Urteil vom 25.02.2009, Az. IX R 62/07*

### Dachrenovierung als Herstellungskosten

Wird ein **Flach- durch ein Satteldach ersetzt**, rechnet der Aufwand selbst dann zu den Herstellungskosten, wenn die alte Bedeckung schadhafte war und erneuert werden musste. Entscheidend ist, dass mit dem Einbau des Satteldachs erstmals ein **ausbaufähiges Dachgeschoss** entsteht und es sich daher insgesamt um eine Herstellungsmaßnahme handelt. Diese umfasst auch den anteiligen Erhaltungsaufwand, der ohne den Dachausbau für die Sanierung angefallen wäre.

#### Hinweis:

Durch das Urteil des Finanzgerichts München können die entstandenen Kosten nicht als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen, sondern nur in Form von **Abschreibungen** geltend gemacht werden.

*FG München vom 2.4.2009, Az. 5 K 2961/07*

### Beiträge zur Instandsetzungsrücklage sind nicht sofort abziehbar

Ein Wohnungseigentümer machte die von ihm geleisteten Beiträge zur Instandsetzungsrücklage als sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab und verwies dazu auf die ständige Rechtsprechung. Erst im Zeitpunkt der Verausgabung der angesammelten Rücklagen könne beurteilt werden, ob diese für Erhaltungsaufwendungen verausgabt worden seien und damit zu sofort abziehbaren Werbungskosten führen. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass die aus Rücklagen entnommenen Beträge als Herstellungskosten zu beurteilen sind, die nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden können. **Hinweis:** In den Abrechnungen der Verwalter werden die Aufwendungen, die aus Rücklagen getätigt worden sind, gesondert ausgewiesen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, für die Fertigung der Steuererklärungen dem Steuerberater sämtliche Verwalterabrechnungen einzureichen.

## E. Für Kapitalanleger

### Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer bei Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen etc.

Die Finanzverwaltung gewährt im Rahmen der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer **Vereinfachungsregeln bei losen Personenzusammenschlüssen** wie Sparclubs, Schulklassen oder Sportgruppen, die es auch bereits beim Abzug des Zinsabschlags gegeben hatte. Sofern diese Vereinigungen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, dürfen die Kreditinstitute **vom Einbehalt der Abgeltungsteuer Abstand nehmen**, wenn

- das **Konto** neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist,
- die **Kapitalerträge** bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 Euro, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens aber 300 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und
- **Änderungen in der Mitgliederanzahl** dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Erstellung einer **Steuerbescheinigung** bleibt hiervon unberührt. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt allerdings nur für lose Personenzusammenschlüsse und damit nicht für Grundstücks-, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Mietkautionkonten. Die Vereinfachungsregeln lassen sich in der Regel **nicht auf Investmentclubs anwenden**, da diese die 300-Euro Schwelle überschreiten werden. Denn als Kapitalerträge gelten nunmehr auch realisierte Kursgewinne. Daher macht die Verwaltung ab 2009 deutlich mehr Arbeit, zumal der Austritt jedes Mitglieds als anteilige Veräußerung seines Wertpapierbestands gilt.

*BMF-Schreiben vom 27.4.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/*

### Keine Kapitaleinnahmen bei zinsloser Forderung?

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Münster ist es **ernstlich zweifelhaft**, ob eine länger als ein Jahr zinslos gestundete Forderung beim Anspruchsinhaber zu Kapitaleinkünften führt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind über ein Jahr hinaus gestundete private Forderungen in **Tilgungs- und steuerpflichtige Zinsanteile aufzuteilen**, selbst wenn die Beteiligten keine Zinszahlungen vereinbaren oder diese sogar ausdrücklich ausschließen. Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar die Zugewinnngemeinschaft beendet. Der Mann sollte seiner Ehefrau innerhalb von fünf Jahren einen **Ausgleichsbetrag von 300.000 Euro** zahlen, nach ausdrücklicher Vereinbarung zinslos.

Aufgrund der bisherigen Praxis nahm das Finanzamt rund 72.000 Euro Kapitaleinnahmen an, die bei der Ehefrau als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden sollten. Gegen den Beschluss wurde die **Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen**. Betroffene können ihre Fälle daher über ein ruhendes Verfahren offenhalten.

*FG Münster vom 6.4.2009, Az. 12 V 446/09 E*

## F. Für Eltern

### Elterngeld wird nach modifiziertem Zuflussprinzip berechnet

Da der Arbeitgeber im Urteilsfall mit der Zahlung des Arbeitslohns in Verzug geraten war, wollte die zuständige Behörde das Elterngeld nur anhand des in den letzten zwölf Monaten tatsächlich **zugeflossenen Arbeitslohns** berechnen. Das Sozialgericht Aachen entschied jedoch zugunsten der Elterngeldberechtigten, dass nicht das strenge, sondern ein modifiziertes Zuflussprinzip anzuwenden ist. Danach ist bei der Bemessung von Sozialleistungen auch zunächst vorenthaltenes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

*SG Aachen vom 23.9.2008, Az. S 13 EG 10/08*

### Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld wegen Ableistung des Wehrdienstes

Der Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliche Kinder endet grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres (früher 27. Lebensjahr). Der Bezugszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Dauer eines abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Der Verlängerungszeitraum verkürzt sich nicht dadurch, dass der Wehr- oder Ersatzdienst nicht am Monatsersten angetreten und deshalb für den Monat des Dienstantritts noch Kindergeld bezogen wurde. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entspricht die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung nicht den gesetzlichen Grundlagen.

### Waisenrente als Einkünfte und Bezüge eines Kindes

Eine Waisenrente ist bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte mit zu berücksichtigen, wie der Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt hat. Die Rente ist mit dem Ertragsanteil (abzüglich Werbungskosten) und mit dem Kapitalanteil (abzüglich Kostenpauschale) anzusetzen. An dieser Handhabung ändert auch die Tatsache nichts, dass solche Renten Unterhaltersatzfunktion haben. Mit diesem Argument hatte sich die Mutter einer volljährigen Halbweise gegen einen ablehnenden Bescheid der Kindergeldkasse gewandt. Der Ansatz der Waisenrente neben der Ausbildungsvergütung führte dazu, dass die maßgeblichen Grenzbeträge überschritten wurden.

## Gründungszuschuss mindert das Elterngeld

Durch den Gründungszuschuss, der seit dem 1.8.2006 den Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und das Überbrückungsgeld abgelöst hat, sollen Arbeitslose gezielt beim Einstieg in eine erfolgreiche Selbstständigkeit unterstützt werden. Der Gründungszuschuss gliedert sich in **zwei Phasen**, wobei die maximale Förderdauer 15 Monate beträgt:

1. Existenzgründer erhalten **für neun Monate** eine Förderung in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Darüber hinaus wird ein Betrag von 300 Euro gezahlt, welcher der sozialen Absicherung bzw. der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge dienen soll.
2. Nach neun Monaten geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Um die soziale Absicherung zu gewährleisten, **kann** die Agentur für Arbeit **für weitere sechs Monate** 300 Euro monatlich bewilligen, sofern eine intensive Geschäftstätigkeit vorliegt. Der **Gründungszuschuss ist steuerfrei** und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Nach einem Urteil des Sozialgerichts Dresden wird der Gründungszuschuss allerdings auf das Elterngeld angerechnet. Im entschiedenen Fall machte sich eine Mutter kurz nach der Geburt ihres Kindes selbstständig. Sie erhielt bis dahin Elterngeld in Höhe von 1.400 Euro. Da der Gründungszuschuss von 1.450 Euro angerechnet wurde, **reduzierte sich das Elterngeld auf den Grundbetrag** von nur 300 Euro. Denn wer eine solche Leistung erhält, wird genauso behandelt wie Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld oder Rente, deren Einkünfte ebenfalls angerechnet werden, so das Sozialgericht.

*SG Dresden vom 18.2.2009, Az. S 30 EG 1/09 ER*

## G. Sonstiges:

### Haftung des Inhabers eines eBay-Accounts

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines Mitgliedskontos (Account) bei der Internet-Auktionsplattform eBay dafür haftet, dass andere Personen unter Nutzung seines Accounts Waren anbieten und dabei Rechte Dritter verletzen. Nach Auffassung des Gerichts haftet der Inhaber des Accounts, wenn er von dem im Internet eingestellten Angebot keine Kenntnis hatte, mangels Vorsatzes zwar nicht als Mittäter oder Teilnehmer. Es kommt jedoch eine Haftung als Täter einer Schutzrechtsverletzung sowie eines Wettbewerbsverstoßes in Betracht, weil der Inhaber nicht hinreichend dafür gesorgt hat, dass Dritte keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Mitgliedskontos erlangen.

*Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.*